



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI

per Mail:

Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2532

Unser Zeichen: cb

**Sarnen, 9. August 2016**

**Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister  
(VGWR; SR 431.841)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. April 2016 haben Sie uns die Dokumente zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 15. August 2016 gesetzt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Änderungen im VGWR zur Nutzbarmachung des GWR für die Verwaltung des Wohnungsinventars im Rahmen des Zweiwohnungsdossiers und zur Optimierung der Verfahren und Zuständigkeiten sowie Verbesserung der Datenqualität und Zusammenarbeit. Entscheidend für die erfolgreiche Einführung des totalrevidierten VGWR in der Schweiz ist eine reibungslose und aufwandminimierte Koordination zwischen den beteiligten Organisationen. Der Aufwand für die betroffenen kommunalen und kantonalen Stellen soll möglichst gering gehalten werden.

Zu den Begrifflichkeiten haben wir folgende Anmerkung. In der VGWR wird der Begriff „Liegenschaft“ im Sinne von „Grundstück“ verwendet. In der Grundbuchverordnung vom 11. März 2005 (GBV; SR 211.432.1) wird in diesem Zusammenhang ausschliesslich von „Grundstück“ gesprochen. Es wäre zu klären, ob nicht eine Vereinheitlichung der Begriffe die Klarheit der Zuordnung verbessern würde.

Weiter äussern wir uns zu folgenden Artikeln der VGWR wie folgt:

**zu Art. 5**

Bei der Bestimmung der neuen kantonalen Koordinationsstelle ist zu beachten, dass kleinere Kantone nicht über die gleichen Strukturen und Kapazitäten wie grössere Kantone verfügen, die beispielsweise Statistikämter aufweisen.


**zu Art. 10**

Es muss sichergestellt werden, dass kantonale und kommunale Bauämter, Vermessungsfachstellen, Statistikstellen und die bezeichnete Koordinationsstelle Mutationen im eidgenössischen GWR entweder direkt oder über das anerkannte kantonale Register selbstständig vornehmen können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Franz Enderli  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber